



BESCHLUSS B-093/2021

Vereinbarung zwischen der Stadt Chemnitz und den Kindertagespflegepersonen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen mit Wirkung zum 01.07.2021

Gremium: Stadtrat

02.06.2021

Der Stadtrat beschließt, vorbehaltlich des Erlasses der Haushaltssatzung 2021/2022, die „Vereinbarung zwischen der Stadt Chemnitz und den Kindertagespflegepersonen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß § 1 Absatz 6, § 3 Absatz 3 und § 14 Absatz 6 Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ mit Wirkung zum 01.07.2021 wie folgt:

Vereinbarung

zwischen der Stadt Chemnitz und den Kindertagespflegepersonen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß § 1 Absatz 6, § 3 Absatz 3 und § 14 Absatz 6 Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

zwischen der Stadt
(im Folgenden Stadt genannt)

Chemnitz

vertreten durch

den Oberbürgermeister

und

der Kindertagespflegeperson

wohnhaft in

Anschrift der Kindertagespflegestelle

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

wird auf Grundlage von § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 3 und § 14 Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) gilt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2020, folgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Kindertagespflegeperson erbringt die Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege auf den oben genannten Rechtsgrundlagen, auf der Grundlage der Richtlinie der Stadt Chemnitz (Richtlinie zur Betreibung von Kindertagespflegestellen), auf der Grundlage des Sächsischen Bildungsplanes und der vorgelegten Konzeption der Tagespflegestelle.

(2) Die Kindertagespflegeperson bietet Kindertagespflegeplätze an, die in die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen wurden.

(3) Gegenstand der Vereinbarung ist die anteilige Übernahme der Kosten für die Finanzierung der Kindertagespflege als alternatives bzw. ergänzendes Angebot der Kommune zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

§ 2 Kindertagespflegestelle

(1) Die Kindertagespflegestelle wurde durch die Stadt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe geprüft.

(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII wurde durch den örtlichen Jugendhilfeträger erteilt am .

(3) Die Kindertagespflegeperson hat die Stadt gemäß § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes/der Kinder bedeutsam sind.

(4) Werden an einem Kind Anzeichen von Misshandlung oder grober Vernachlässigung wahrgenommen, hat die Kindertagespflegeperson gemäß § 8a SGB VIII und § 7 Abs. 3 SächsKitaG den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Stadt) umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 3 Umfang des Leistungsangebotes

(1) Das Betreuungsangebot richtet sich an Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren.

(2) Die Betreuung findet in der Regel täglich von Montag bis Freitag in der Zeit von
Uhr bis Uhr statt.

(3) Die Betreuungszeiten werden entsprechend der jeweils gültigen Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen sowie in Kindertagespflege (Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) angeboten.

(4) Kinder dürfen nicht aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, vom Besuch der Kindertagespflege ausgeschlossen werden.

(5) Das Betreuungsangebot ist von inhaltlicher und zeitlicher Kontinuität geprägt und soll stabil sein. Folgende Voraussetzungen müssen dafür gegeben sein:

- Kommunikationsfähigkeit und Konfliktfähigkeit aller beteiligten Erwachsenen,
- gegenseitiges Vertrauen und Verständnis,
- Übereinstimmung in Erziehungsvorstellungen und -praktiken,
- Bereitschaft zum kontinuierlichen Austausch,
- Zusammenarbeit, Kooperation (Abstimmung in Erziehungsfragen, Einhaltung von Absprachen),
- gegenseitige Akzeptanz,
- vertragliche, gegenseitige Zusicherung.

§ 4 Aufnahme von Kindern

(1) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus der Stadt zu betreuen. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt haben, können nur im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden. Die Aufnahme dieser Kinder erfolgt nach schriftlichem Antrag in Abstimmung mit der Stadt.

(2) Neben der zwischen der Stadt und der Kindertagespflegeperson geschlossenen Vereinbarung ist zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson ein privatrechtlicher Vertrag (Betreuungsvertrag) abzuschließen.

(3) Dieses Betreuungsverhältnis ist schriftlich zu vereinbaren (Betreuungsvertrag), wobei sämtliche Konditionen geregelt werden.

Der Betreuungsvertrag ist Bestandteil der Akte des Kindes bei der Tagespflegeperson.

(4) Für jedes Kind, das in die Kindertagespflegestelle aufgenommen wird, ist von der Kindertagespflegeperson ein Meldebogen gemäß Anlage 1 vorzulegen, der von den Personensorgeberechtigten zu bestätigen ist.

(5) Jedes in der Kindertagespflege neu aufzunehmende Kind ist vor dem Tag der Aufnahme im Kita-Planer 2 unter Vertrag zu setzen. Die Warteliste ist regelmäßig zu bereinigen.

(6) Alle Unterlagen zum Kind sind online im Kita-Planer 2 auszufüllen. Anderweitige Formen (kopieren, abspeichern und Datenänderung usw.) sind nicht gestattet.

(7) Die Finanzierung der laufenden Geldleistungen erfolgt nur für Kinder, die im Kita-Planer 2 unter Vertrag stehen und deren Erhebungsbogen für Elternbeiträge und deren Meldebogen den Bearbeitern der Rechnungen vorliegt.

(8) Eltern neu aufgenommener Kinder erhalten aus dem Kita-Planer 2 das Formular „Elterninformation zum Wechsel in die Folge-Kita“ für die nach Vollendung des 3. Lebensjahres folgende Einrichtung.

(9) Für die Anwendung des Kita-Planers 2 in der Kindertagespflege sind folgende Festlegungen zu beachten.

- Die Anmeldung für einen Kindertagespflegeplatz erfolgt durch die/den Personensorgeberechtigten/n:
 - a) im Jugendamt, Abt. Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder
 - b) über das Kita-Portal der Stadt Chemnitz.
- Von der Kindertagespflegeperson sind folgende Dokumente der Personensorgeberechtigten einzusehen:
 - a) Personalausweis/e oder Pass und Anmeldebescheinigung,
 - b) Geburtsurkunde des Kindes,
 - c) Negativattest oder Gerichtsurteil zur Bestätigung der alleinigen Sorge,
 - d) Nachweis Masernschutzimpfung.

(10) Für die Präsentation der Kindertagespflegestelle im Kita-Portal der Stadt Chemnitz ist ein Porträt entsprechend der Vorgaben zu erstellen und mit Bildern zu untersetzen.

§ 5

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

- (1) Die Kindertagespflegeperson arbeitet vertrauensvoll und kooperativ mit der Stadt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammen.
- (2) Im Rahmen der Qualitätssicherung ist Folgendes zu gewährleisten:
- Reflexion der pädagogischen Arbeit,
 - Fortbildung und Qualifikation,
 - bewusstes Studium von Fachliteratur,
 - Erfahrungsaustausch mit anderen Fachkräften in der Jugendhilfe, insbesondere der Fachaustausch mit anderen Tagespflegepersonen (Zusammenschluss in Arbeitskreisen).
- (3) Die seit Juli 2013 vorliegenden Qualitätskriterien für die Kindertagespflege in Sachsen werden als Arbeitsmaterial in der Kindertagespflege und in der Zusammenarbeit mit den Fachberaterinnen genutzt.
- (4) Zur Sicherung der Qualität der Kindertagespflege nimmt jede Kindertagespflegeperson jährlich Weiterbildungen im Umfang von mindestens 20 Stunden wahr. Es werden jährlich 2 Tage für ganztägige Weiterbildungen gewährt.
- (5) Zur erfolgreichen, entwicklungsfördernden Gestaltung der Betreuungsverhältnisse ist es notwendig, dass ein reger Austausch und eine enge Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten und den Familienmitgliedern der Kindertagespflegeperson erfolgt.
- (6) Für jedes neu aufgenommene Kind ist ein Portfolio anzulegen. Die Entwicklung des Kindes ist bis zum Wechsel in die Kita darin zu dokumentieren.
- (7) Die aktuelle Konzeption der Kindertagespflegestelle ist Bestandteil der Vereinbarung und als Anlage beizufügen.

§ 6 Finanzierung

(1) Die Förderung in Kindertagespflege auf der Grundlage von § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 3 und § 14 Abs. 6 SächsKitaG umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung entsprechend § 23 Abs.1 SGB VIII. Die laufende Geldleistung umfasst

- die pauschale Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen pauschalen, angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- die Erstattung **nachgewiesener Aufwendungen** für jährliche Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (BGW),
- die monatliche hälftige Erstattung **nachgewiesener Aufwendungen** zur angemessenen Alterssicherung (der monatliche hälftige Beitrag wird laut Bescheid der Rentenversicherung erstattet) sowie
- die hälftige Erstattung **nachgewiesener Aufwendungen** zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (Beiträge für die freiwillige gesetzliche bzw. private Kranken- und Pflegeversicherung werden in Höhe des allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung als angemessen anerkannt und hälftig erstattet),
- die Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten nach § 12 Absatz 4 Satz 2 SächsKitaG durch einen zusätzlichen Landeszuschuss in Höhe von jährlich 420 €. Auf der monatlichen Rechnung wird der Betrag von 35,00 € pro aufgenommenen Kind extra ausgewiesen,
- die Finanzierung einer Krankentagegeldversicherung mit einem monatlichen hälftigen Zuschuss bis zu einer Höhe von 50,00 €.

Beiträge für eine private Rentenversicherung werden nicht erstattet.

(2) Bei der Berechnung des Sachaufwandes gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII wird unterschieden zwischen

1. Kosten für die Wohnung pro Monat:
 - angemieteter Wohnraum zur Ausübung der Kindertagespflege oder
 - Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson
2. Kosten für den sonstigen Aufwand pro Monat:
 - Kosten für Strom und Gas (inkl. Heizung),
 - Reinigung der Räume,
(11 h pro Monat x aktuell gültigen Mindestlohn + 5,00 € Reinigungsmittel),
 - Wäschereinigung,
 - Betriebsmittel für Büro und Verwaltung,
 - Erhaltungsaufwand,
 - Kinderbezogene Einrichtungsgegenstände,
 - Spiel- und Beschäftigungsmaterial,

- Hygienebedarf,
- Versicherungen,
- Fortbildungskosten.

(3) Bei der Berechnung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung erfolgt die Finanzierung gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII.

(4) Grundlage für die Zahlung der laufenden Geldleistung pro Kind ist die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit.

(5) Aus den Kosten des Sachaufwandes und den Kosten zur Anerkennung der Förderleistung ergeben sich folgende monatliche Geldleistungen:

Für qualifizierte Kindertagespflegepersonen:

	im Haushalt der Kindertagespflegeperson	in angemieteten Räumen
11 Stunden tägliche Betreuung	849,00 €	864,00 €
10 Stunden tägliche Betreuung	786,00 €	801,00€
9 Stunden tägliche Betreuung	723,00 €	738,00 €
7,5 Stunden tägliche Betreuung	628,00 €	643,00 €
6 Stunden tägliche Betreuung	533,00 €	548,00 €
4,5 Stunden tägliche Betreuung	438,00 €	453,00 €

Für Kindertagespflegepersonen mit dem Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin/Erzieher“:

	im Haushalt der Kindertagespflegeperson	in angemieteten Räumen
11 Stunden tägliche Betreuung	897,00 €	912,00 €
10 Stunden tägliche Betreuung	828,00 €	845,00€
9 Stunden tägliche Betreuung	762,00 €	777,00 €
7,5 Stunden tägliche Betreuung	661,00 €	676,00 €
6 Stunden tägliche Betreuung	559,00 €	574,00 €
4,5 Stunden tägliche Betreuung	458,00 €	473,00 €

- (6) Die Personensorgeberechtigten haben Elternbeiträge entsprechend der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen sowie in Kindertagespflege zu entrichten. Gemäß § 15 SächsKitaG werden die Elternbeiträge durch die Kommune vereinnahmt. Sie dienen zur Deckung der Betriebskosten pro Platz, die sich aus Landeszuschuss, Eigenanteil der Kommune und Elternbeiträgen zusammensetzen.
- (7) Die Festlegung der Höhe der monatlichen Geldleistungen ist in der Stadt Chemnitz als örtlicher Träger bewertet und entsprechend der örtlichen Gegebenheiten angepasst.
- (8) Zuzahlungen sind im § 15 Abs. 4 SächsKitaG geregelt und mit den Eltern abzustimmen. Kinder dürfen aus finanziellen Erwägungen heraus nicht von der Betreuung in der Kindertagespflege ausgeschlossen werden.
- (9) Die laufende Geldleistung wird für die tatsächlich erbrachte Betreuungsleistung gewährt.
- (10) Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson bis zu 30 Arbeitstagen pro Kalenderjahr führen nicht zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung.
- (11) Grundlage für die Zahlung der Geldleistung ist neben dieser abgeschlossenen Vereinbarung der durch die Kindertagespflegeperson abgeschlossene Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten und eine monatliche Rechnungslegung bis zum 4. Tag des Folgemonats an die Stadt Chemnitz, Jugendamt, Abteilung Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege. Auf der Rechnung ist jedes Kind einzeln mit Geburtsdatum und Betreuungszeit aufzuführen.
- (12) Mindestens 1x jährlich sind die aktuellen Beitragsbescheinigungen für alle Versicherungen der Rechnung beizulegen.
- (13) Bei fehlerhaften Rechnungen kann es durch notwendige Korrekturen zu einem Verzug in der Fälligkeit kommen.
- (14) Wird die Rechnung bis zum 4. Tag des Folgemonates (Posteingang Jugendamt) der erbrachten Leistung eingereicht, erfolgt spätestens bis zum 20. des Folgemonates die Auszahlung auf das gemeldete Konto.
- Für Rechnungen die nach dem 4. Tag des Folgemonates eingehen, besteht kein Anspruch auf fristgerechte Zahlung zum 20. des Folgemonates.

Kontoinhaber:	
Geldinstitut:	
IBAN:	
BIC:	

- (15) Die geleistete Betreuung ist monatlich mittels Formblatt (Anwesenheitsliste) der Stadt nachzuweisen. Das Formblatt ist als Anlage zur monatlichen Rechnung einzureichen. Die Eltern bestätigen mittels Unterschrift die erbrachte Betreuungsleistung für ihr Kind. Die Kindertagespflegeperson hat ihre Anwesenheit auf diesem Formblatt mit zu dokumentieren.

Ergibt die Prüfung, dass die Stadt aus Unkenntnis zu hohe Leistungen gezahlt hat, werden diese mit den Ansprüchen für die Folgemonate verrechnet bzw. sind von der Kindertagespflegeperson zurückzuzahlen.

(16) Die Stadt kann die Zahlung gemäß Absatz 1 einstellen, sofern die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages zwei Monatsbeträge oder mehr beträgt.

Die Stadt unterrichtet die Kindertagespflegeperson hierüber mindestens vier Wochen vor Einstellung der Zahlung, damit diese noch die Möglichkeit hat, den Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten zu kündigen.

(17) Ein Verpflegungskostenersatz wird durch die Stadt nicht gewährt. Die Finanzierung dieser Aufwendungen ist in dem Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu vereinbaren.

(18) Ist das Kind länger als drei zusammenhängende Tage unentschuldigt abwesend, ist dies der Stadt schriftlich zu melden. Die Zahlung der laufenden Geldleistung wird in der Zeit des Platzvorhaltens nicht gekürzt. Ist ein Kind weiterhin nicht anwesend, ist der Grund dafür zu ermitteln und der Stadt mitzuteilen. Eine unbegründete Abwesenheit rechtfertigt keine Zahlung der laufenden Geldleistung.

(19) Wird die mit der Kindertagespflegeperson abgeschlossene Vereinbarung aus wichtigem Grund gekündigt, hat die Kindertagespflegeperson nur einen Anspruch auf die Bereitstellung der finanziellen Mittel für bereits erbrachte Leistungen.

§ 7 Ausstattungspauschale

Die Bezuschussung der Ausstattung der Kindertagespflegeplätze kann von Seiten der Stadt mit 100,00 € pro neu geschaffenen Platz erfolgen. Näheres wird in der Richtlinie des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen an Kindertagespflegepersonen (Fachförderrichtlinie zur Förderung von Kindertagespflegeplätzen) beschrieben.

§ 8 Ersatzbetreuung

(1) Gemäß § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ist den Personensorgeberechtigten für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind zur Verfügung zu stellen.

2) Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abzustimmen. Ist das im Ausnahmefall nicht möglich, wird eine Ersatzbetreuung gesichert. Gleiches gilt bei plötzlicher Erkrankung der Kindertagespflegeperson.

(3) Folgende Vertretungsregelungen stehen zur Verfügung.

Variante 1:

Vertretung in Form einer mobilen Ersatzkindertagespflege:

Es kommt eine mobile Kindertagespflegeperson als Ersatzbetreuung für jeweils 6 Kindertagespflegepersonen zum Einsatz.

Variante 2:

Vertretungsregelung in Form einer Organisation in „eigener Verantwortung“:

Die Kindertagespflegeperson organisiert sich eigenständig eine Vertretungsperson. Diese muss nach Prüfung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe die Geeignetheit als Kindertagespflegeperson besitzen.

Variante 3:

Vertretungsregelung in Form einer Kooperation zwischen Kindertagespflegeperson und Kindertageseinrichtung:

Diese Variante steht nur für Kindertagespflegepersonen zur Verfügung, die im eigenen Wohnraum betreuen.

(4) Näheres zu den einzelnen Modellen regelt die Arbeitsrichtlinie des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz, Abteilung Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege zur internen Bearbeitung der Kindertagespflege.

(5) Die Kindertagespflegeperson nutzt Variante für die Ersatzbetreuung.

(6) Die Kindertagespflegeperson zeigt in der Stadt Chemnitz generell an, wenn Sie eine Ersatzbetreuung nutzt.

(7) Bei Variante 3 ist die Notwendigkeit der Ersatzbetreuung von der Kindertagespflegeperson gegenüber der Stadt Chemnitz mindestens 6 Wochen vorher wie folgt anzuzeigen:

- Ersatzbetreuung von: bis:
- Name des Kindes:
- Name der Ersatzkindertageseinrichtung:
- Begründung der Notwendigkeit:
- Unterschrift von Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten:

§ 9 Betriebsnahe Kindertagespflege

Wenn eine Kindertagespflegeperson bei einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder Unternehmen ihre Tätigkeit aufnimmt, erfolgt eine Abtretung des Anspruches der Kindertagespflegeperson durch eine Abtretungserklärung an den Träger bzw. das Unternehmen entsprechend Anlage 2.

§ 10 Unfall- und Haftpflichtversicherung

- (1) Für das Tagespflegekind gewährt die Unfallkasse Sachsen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.
- (2) Der Kommunale Schadensausgleich (KSA) des Landes Sachsen gewährt Haftpflichtdeckungsschutz für Haftpflichtansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Kindertagespflegeperson aus ihrem Betreuungsverhältnis entstehen.
- (3) Der Deckungsschutz bezieht sich nicht auf gegenseitige Ansprüche zwischen Kindertagespflegeperson und Pflegekind (sog. Innenverhältnis).
- (4) Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 11 Datenschutz

Im Rahmen der Kindertagespflege kommt es zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Kinder sowie deren Sorgeberechtigter durch die Tagespflegeperson. Sie ist diesbezüglich Verantwortlicher gem. Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und hat den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachzukommen.

Es ist insbesondere sicherzustellen, dass

- die Datenverarbeitung (zum Beispiel das Erheben, das Speichern, das Verwenden der Daten) sich auf das für die Tätigkeit Erforderliche beschränkt,
- die Daten nur zum Zwecke der Förderung der Kinder in der Tagespflege genutzt werden („Zweckbindung“),
- die Übermittlung von Daten nur bei Vorhandensein einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis erfolgt,
- die Datenverarbeitung gegenüber den betroffenen Personen transparent gestaltet wird und die Ausübung der Betroffenenrechte gewährleistet ist,
- durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen eine ausreichende Datensicherheit und ein am Risiko der Verarbeitung ausgerichtetes Schutzniveau gegeben ist.

Es gelten die Anforderungen der DS-GVO in Verbindung mit dem Sozialdatenschutz (§§ 61 ff. SGB VIII).

§ 12 Beginn und Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.
- (2) Wird die Vereinbarung nur befristet geschlossen, werden folgende Sätze ergänzt:
- Die Vereinbarung für _____ ist befristet vom _____ bis _____ als Schwangerschafts- bzw. Elternzeitvertretung für _____.
- Die Betreuungsverträge der bisherigen Tagespflegeperson _____ gehen auf die Vertretung über.

Bei Wegfall der oben genannten Gründe (Schwangerschaft/Elternzeit) verliert die Befristung ihre Gültigkeit und die Vereinbarung wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

(3) Die Vereinbarung gilt, wenn nicht befristet nach Abs. 2, unbefristet und kann beidseitig unter Angabe des Grundes jährlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres (Eingang bei der Stadt Chemnitz) für August des Folgejahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Vertragspartner schwerwiegend oder anhaltend gegen die vereinbarten Verpflichtungen verstößt oder nicht mehr in der Lage ist, diese erfüllen zu können.

(5) Die Vereinbarung endet, wenn die Pflegeerlaubnis erlischt oder die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson nicht mehr gegeben ist.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder der Vertrag sich als unvollständig erweisen, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die ungültige Bestimmung ist so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Bei Unvollständigkeit verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag entsprechend zu ergänzen.

Chemnitz,

Chemnitz,

i. A
Oberbürgermeister

.....
Kindertagespflegeperson
Anlage 1 zur Vereinbarung

Meldebogen

gemäß § 4 Absatz 4 der Vereinbarung zwischen der Stadt Chemnitz und den Kindertagespflegepersonen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß § 1 Absatz 6, § 3 Absatz 3 und § 14 Absatz 6 Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Kindertagespflegeperson:

Anschrift Kindertagespflegestelle:

Hiermit wird angezeigt, dass das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

ab betreit wird.

Betreuungsumfang

Personensorgeberechtigte

Name, Vorname

Anschrift

Datum,

.....
Unterschrift Kindertagespflegeperson

.....
Unterschrift Personensorgeberechtigte

Anlage 2, Seite 1 zur Vereinbarung

Erklärung zur Abtretung des Anspruches aus der Vereinbarung zur Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gemäß § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 3 und § 14 Abs. 6 SächsKitaG zwischen der Stadt Chemnitz und der Kindertagespflegeperson

an den Träger/das Unternehmen

Zwischen
der Kindertagespflegeperson
Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Anschrift der
Kindertagespflegestelle

und

Name und Anschrift des
Trägers bzw. Unternehmens

(nachfolgend Träger bzw. Unternehmen
genannt)

wird Folgendes vereinbart:

Erklärung zur Abtretung des Anspruches

(1) Die Kindertagespflegeperson tritt laut Vereinbarung zur Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege zwischen der Stadt Chemnitz und der Kindertagespflegeperson vom alle Ansprüche aus der Vereinbarung an den Träger/das Unternehmen ab.

(2) Mit der Abtretung des Anspruches aus der Vereinbarung tritt der Träger/das Unternehmen als Rechtsnachfolger der Kindertagespflegeperson ein und übernimmt die Verantwortung für alle in der Vereinbarung getroffenen Festlegungen.

(3) Durch die Abtretung des Anspruches erfolgt die Rechnungslegung für die monatlich erbrachten Leistungen der Kindertagespflegeperson durch den Träger/das Unternehmen.

(4) Der § 8 Ersatzbetreuung der Vereinbarung verliert seine Gültigkeit. Die Ersatzbetreuung wird vom Träger/Unternehmen eigenverantwortlich geregelt.

Chemnitz,

Für die Kindertagespflegeperson

Für den Träger/das Unternehmen

Name der Kindertagespflegeperson

Geschäftsführer

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift/Stempel